

Gebührenpflichtiger Antrag zur Durchführung eines Brauchtums- und Traditionsfeuers

Angaben zum Verantwortlichen

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Grund bzw. Anlass:

Veranstaltungsort: _____

Datum: _____

Uhrzeit: von _____ bis _____

3. Sind Sie Eigentümer des Veranstaltungsortes bzw. ist der Eigentümer des Geländes mit dem Abbrennen des Brauchtums- und Traditionsfeuers einverstanden

(Einverständniserklärung vorlegen)?

(zutreffendes bitte ankreuzen !)

Ja, ich bin der Eigentümer:

Nein, ich bin nicht der Eigentümer:

Zustimmung des Eigentümers liegt vor:

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise und Auflagen siehe Rückseite

zurück an: Stadtverwaltung Taucha
Fachbereich Ordnung und Soziales
Schloßstraße 13
04425 Taucha

Hinweise und Auflagen

zur Durchführung von Brauchtums- und Traditionsfeuern im Territorium der Stadt Taucha auf privaten Grundstücken Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Die Erlaubniserteilung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Das Ab- und Verbrennen von Baum- und Strauchverschnitt, der nicht wenigstens mehrere Monate überdacht gelagert wurde und lufttrocken ist, sondern bei Schnittmaßnahmen im letzten Frühjahr oder Herbst angefallen ist, ist nicht gestattet und gilt nicht als Brauchtums- oder Traditionsfeuer.
Das Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, behält sich vor, bei angemeldeten Feuern das zur Verbrennung vorgesehene Material unmittelbar vor dem Termin zu kontrollieren und ggf. eine Untersagung zu verfügen.
2. Ab der Bekanntgabe der Waldbrandstufe 3 (mittlere Gefahr) ist die Durchführung von Lagerfeuern **nicht gestattet**. Info über Feuerwehrleitstelle, Tel.: 0341-550044000
3. Die Windrichtung und vor allem die Windstärke sind zu beachten. Die Möglichkeit der Durchführung des Lagerfeuers ist entsprechend den meteorologischen Bedingungen am Durchführungstag in Eigenverantwortlichkeit neu zu bewerten und gegebenenfalls abzusagen.
4. Die Vermeidung von Bränden durch Funkenflug gemäß vorgenannten Bedingungen ist selbstverständlich.
5. Die Mindestabstände zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder mit nichtverschließbaren Öffnungen, sowie zu Lagern mit brennbaren Stoffen betragen 10 m, sofern nicht die Umstände des 1. Punktes größere Abstände bedingen. Der Mindestabstand zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt 20 m.
6. Besteht der Bodengrund aus leichtentzündlichen Bewuchs, ist ein mindestens 0,5 m breiter Wundstreifen zu ziehen.
7. Liegt der Haufen bereits mehrere Tage, ist er zum Schutz von Insekten und Kleintieren, die dort inzwischen Unterschlupf gesucht haben, unmittelbar vor dem Entzünden umzusetzen.
8. Es dürfen keine Brandbeschleuniger (Benzin, Diesel, o.ä.) verwendet werden.
9. Eine Belästigung Unbeteiligter durch Rauchgase ist auszuschließen.
10. Die Feuerstelle ist beim Betreiben zu beaufsichtigen und danach vollständig und sofort abzulöschen.
11. Geeignete Geräte und Mittel zum Ablöschen und zur eventuellen Bekämpfung von Entstehungsbränden sind bereitzustellen und ggf. einzusetzen.